

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0653/2023 (1. Version)

vom: 24.01.2023

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA die Einleitung des Verfahrens zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 71/23 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen Tagebaurestloch an der Marbe Atzendorf“ in Staßfurt OT Atzendorf

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	07.02.2023			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	13.02.2023			
Stadtrat	1. Version	02.03.2023			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Kurzfassung:

Antrag auf Bauleitplanung / Aufstellungsbeschluss vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 71/23 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen Tagebaurestloch an der Marbe Atzendorf, in Staßfurt OT Atzendorf

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.01.2023 stellte die O&L Nexentury GmbH aus Starnberg, vertreten durch Herrn Steffen F. Kammerer und Herrn Rollie J. Armstrong, den Antrag auf Bauleitplanung für den Bereich der ehemaligen Tagebaurestlöcher Förderstedt und der ehemaligen Deponie (Näheres siehe **Anlagen 1 bis 3**).

Die Antragstellerin beabsichtigt dort die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) in Kooperation mit der Wesling Handel & Logistik GmbH & Co. KG / Wesling Mineralstoffe GmbH & Co. KG / Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG.

Auf Grund der bisherigen planungsrechtlichen Situation (Lage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB) ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den OT Atzendorf erforderlich. Für die Gemarkung Förderstedt wird ein separater Bebauungsplan Nr. 70/23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Tagebaurestlöcher Förderstedt“ in Staßfurt OT Förderstedt aufgestellt. Aufgrund dessen, dass der räumliche Teil-Flächennutzungsplan der Gemeinde Atzendorf nur die Siedlungslage umfasst, ist für das Tagebaurestloch 1 ein vorzeitiger Bebauungsplan aufzustellen, der im Anschluss an den Satzungsbeschluss genehmigt werden muss. Für die Standorte in der Gemarkung Förderstedt liegt ein räumlicher Flächennutzungsplan soweit vor, der allerdings geändert bzw. marginal ergänzt werden muss.

In Staßfurt wurden bisher die einzelnen Standorte strategisch über das „Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Staßfurt“ gesteuert und entwickelt. Das Konzept bildet als informelle städtebauliche Planung (i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) die Grundlage für weiterführende formelle städtebauliche Planungen (Bauleitplanung) und damit auch einen Beitrag zur zielgerichteten sowie geordnete Standortentwicklung für die Nutzung von Solarenergie (Erneuerbarer Energie) im Stadtgebiet der Stadt Staßfurt. Der Standort bzw. das künftige Plangebiet wurde im Rahmen dieses Konzeptes bisher nicht erfasst und geprüft. Es ist nunmehr beabsichtigt, das Konzept im Parallelverfahren fortzuschreiben. Anhand der beigefügten Konzeptstudie kann allerdings eingeschätzt werden, dass der Standort sich für die geplante Nutzung eignet (Näheres siehe **Anlage 4**).

Seitens der Antragstellerin ist zum heutigen Zeitpunkt der Erwerb oder eine langfristige Pacht der vorgenannten Flurstücke beabsichtigt. Des Weiteren verpflichtet sich die Antragstellerin zur Kostentragung der erforderlichen Planungsleistungen und sonstigen erforderlichen Aufwendungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Zu diesem Zweck soll ein Städtebaulicher Vertrag zwischen Antragstellerin und Stadt abgeschlossen werden.

- Ziel der Vorlage

Ziel der Vorlage ist die Einleitung des Bauleitplanverfahrens und damit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben. Der künftige Geltungsbereich ist der beigefügten **Anlage 2** zu entnehmen.

- Lösung

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Bauleitplanverfahrens. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.

Eine Fortschreibung des Standortkonzeptes ist parallel durchzuführen, da es die Grundlage

für die Festsetzungen des Bebauungsplanes bildet.

- Alternativen

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Der Stadtrat ist folglich nicht verpflichtet, dem Antrag zu zustimmen und das Verfahren einzuleiten.

- finanzielle Auswirkungen

Die städtebaulichen Planungs- sowie Erschließungsleistungen und erforderlichen Gutachten und Vermessungen sind von der Antragstellerin bzw. der Investorin - auf dessen Kosten - zu erbringen. Dazu wird ein Städtebaulicher Vertrag zwischen Stadt und Antragstellerin bzw. Investorin abgeschlossen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Antrag auf Bauleitplanung vom 16.01.2023*
- *Lageplan des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 71/23*
- *Flurstücksübersicht*
- *Konzeptstudie*